

mächtigt werden, sofern sie die von diesem gestellten Bedingungen erfüllen.

§ 4

Normale

(1) Normale sind Meßgeräte, die zum Prüfen anderer Meßgeräte bestimmt sind. Sie dürfen, sofern vom DAM im Einzelfall keine Ausnahmen gestattet werden, nicht gleichzeitig als Betriebsmeßgeräte verwendet werden.

(2) Die Normale werden nach ihrer Meßgenauigkeit in Ordnungen gestaffelt.

(3) Die Betriebe haben dem DAM jede Änderung im Bestand der Normale unaufgefordert mitzuteilen.

§ 5

Beglaubigung der Normale

(1) Die Beglaubigung der Normale besteht in der Prüfung der technischen Eigenschaften des Meßgerätes, der Beurkundung des Prüfergebnisses und der Zulassung des Gerätes zur Verwendung als Normal. Sie erfolgt durch die Dienststellen des DAM oder durch Prüfstellen, die vom DAM zur Durchführung von Beglaubigungen ermächtigt werden.

(2) Die Beglaubigungsfrist für Normale legt das DAM fest.

(3) Vergleichsmeßgeräte (Komparatoren) und Hilfsmeßgeräte, welche die Betriebe bei Vergleichen ihrer Betriebsmeßgeräte mit Normalen und beim Prüfen ihrer Normale mit Normalen höherer Ordnung verwenden, sind nur zu beglaubigen, sofern dies vom DAM bestimmt wird; andernfalls sind sie wie Betriebsmeßgeräte zu behandeln.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 6

Begriff der Eichung

(1) Die Eichung im Sinne von § 2 der Verordnung besteht in der Prüfung der technischen Eigenschaften der Meßgeräte und der Beurkundung des Prüfergebnisses durch die Dienststellen des DAM oder durch Prüfstellen, die vom DAM zur Durchführung von Eichungen ermächtigt werden.

(2) Durch die Eichung wird festgestellt, daß das Meßgerät bei der Prüfung der technischen Eigenschaften den vom DAM festgesetzten Anforderungen genügt hat.

(3) Die erstmalige Eichung eines Meßgerätes wird als Ersteichung, jede danach vorgenommene Eichung als Nacheichung bezeichnet.

§ 7

Bereithalten von Meßgeräten

Bereithalten im Sinne der Verordnung ist ein Meßgerät, wenn die Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann.

§ 8

Nacheichfristen

(1) Die in der Meßgeräteliste festgelegten Fristen für die Nacheichung beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eichung vorgenommen worden ist.

(2) Zur Sicherung einer zügigen Durchführung des Nacheichplanes können die Dienststellen des DAM anordnen, daß Meßgeräte, deren dauernde Verwendung für einen der im § 2 Abs. 1 der Verordnung genannten Zwecke außer Zweifel steht, noch vor Ablauf der nach Abs. 1 berechneten Frist zur Eichung vorzulegen sind, sofern seit der letzten Eichung mindestens die Hälfte dieser Frist verstrichen ist.

§ 9

Zusammenarbeit

zwischen DAM und örtlichen Staatsorganen

(1) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die einer zweckmäßigen Organisation der Eichungen dienen oder den nach § 3 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Vorlagepflichtigen die Erfüllung der Eichpflicht erleichtern sollen, haben die Dienststellen des DAM mit den örtlichen Staatsorganen zusammenzuarbeiten.

(2) Insbesondere hat sich die Zusammenarbeit nach Abs. 1 auf die Bekanntgabe der Nacheichtermine, auf die Ladung der Vorlagepflichtigen sowie auf die Bereitstellung geeigneter Räume zu erstrecken.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 10

Verantwortlichkeit für Zähler

Bei Meßgeräten zur Messung von elektrischer Arbeit und des Verbrauchs von Gas oder Wasser ist der Versorgungsbetrieb für alle Meßgeräte in seinem Versorgungsnetz, nach deren Anzeigen er mit dem Abnehmer abrechnet, verantwortlich.

§ 11

Aufstellung, Benutzung und Wartung der Meßgeräte

Für die Aufstellung, Benutzung und Wartung von Meßgeräten sind bestehende Benutzungsanweisungen der Hersteller und Anweisungen des DAM zu beachten und einzuhalten.

§ 12

Vorlage der Meßgeräte zur Eichung

(1) Soweit nicht in Prüfvorschriften oder durch besondere Anweisungen im Einzelfall die Eichung am Gebrauchs- oder Aufstellungsort der Meßgeräte angeordnet ist, sind diese den Dienststellen des DAM in ihren Diensträumen oder an den von ihnen sonst bestimmten Stellen zur Eichung vorzulegen.

(2) Die Meßgeräte sind in gebrauchsfähigem Zustand und gereinigt zur Eichung vorzulegen. Bei Eichung und Beglaubigung am Gebrauchs- oder Aufstellungsort hat der Vorlagepflichtige für gefahrlosen Zugang zu den Meßgeräten, für ausreichenden Raum zur Durchführung der Eichung oder Beglaubigung und für Bereitstellung des nach den Prüfvorschriften erforderlichen Meßgutes zu sorgen sowie erforderlichenfalls Arbeitshilfe zu stellen.

(3) Kosten und Gefahr der Beförderung der Meßgeräte zum und vom Ort der Eichung oder der Beglaubigung hat der Vorlagepflichtige zu tragen. Er hat auf seine Kosten und Gefahr in Fällen, in denen die Meßgeräte am Aufstellungsort geprüft werden sollen oder müssen, für den An- und Abtransport der Prüfmittel des DAM zu sorgen.